

*LEBEN BIS ZUM ENDE –
ZUR ETHIK DES STERBENS UND DES
TODES*

Günter VIRT

Tyrolia Verlag, Innsbruck - Wien 1998

111 Seiten

ISBN 3-7022-2172-7

G. VIRT ist Professor für Moralthologie an der Universität Wien und Leiter des Senatsinstituts für Ethik der Medizin. Sein vorliegendes kleines Buch behandelt, allgemeinverständlich, ethische Probleme von Krankheit und Tod: Aktive Euthanasie (Suizidbeihilfe, Tötung auf Verlangen des Kranken, Tötung ohne Verlangen des Kranken), „passive“ Euthanasie (Behandlungsabbruch), Palliativmedizin (Probleme evtl. lebensverkürzender Nebenwirkungen), Patientenverfügungen, Zeitpunkt des Todes insbes. im Zusammenhang mit Organpenden, Pietät gegenüber dem toten Menschen. Außerhalb dieses in sich geschlossenen Themenbündels liegt eine kurze Erörterung der Todesstrafe, die nach dem Autor unter allen nur denkbaren Umständen abzulehnen ist, während ja das kirchliche Lehramt, z.B. der Katechismus der Katholischen Kirche, zwar ebenfalls die Todesstrafe grundsätzlich ablehnt, aber nicht ausschließt, daß unter speziellen Umständen die Anwendung der Todesstrafe gerechtfertigt werden könnte.

Zentrales Thema des Buches, auch für dessen Adressaten besonders hilfreich, ist freilich das Lebensende von todgeweihten Patienten, nicht von Delinquenten. Die Argumente sind christlich geprägt, nehmen immer wieder auf christliche Lehre und christliche Werte Bezug, sind aber nicht streng theologisch hergeleitet. Beispiel: die Auseinandersetzung mit dem radikalen Utilitaristen Peter SINGER. In seiner „Praktische Ethik“ reduziert SINGER die Zulässigkeit aktiver Euthanasie (= Tötung) von Menschen, selbst wenn sie nicht euthanasiert zu werden

wünschen, auch von geistig schwerst Behinderten, auf zwei sehr simple Prämissen:

1. Einzelnen Menschen komme die Person-Eigenschaft nur bei wenigstens minimalem individuellem Selbstbewußtsein zu; und nur die Tötung von Personen könne Unrecht sein.
2. Nur auf das Resultat eines Verhaltens (hier: den Tod eines Menschen) komme es an, nicht jedoch, ob dieses Resultat durch ein aktives Tun oder durch Unterlassen erreicht werde; die Unterscheidung zwischen Töten und Sterbenlassen sei somit ethisch nicht relevant.

Wenn nun der Autor gegenüber (1) erklärt, nicht die individuell ausgeprägten Eigenschaften, hier: das Selbstbewußtsein, sondern das Menschsein als solches (auch das des geistig Schwerstbehinderten) konstituiere die schutzwürdige Person, und wenn er gegenüber (2) eine Handlungslehre vorbringt, die sinnvoll zwischen Töten und Sterbenlassen unterscheidet, so scheint mir das sehr plausibel (d.h. ich sehe das ebenso), aber nicht spezifisch christlich. Ich vermute, daß auch sehr viele Nicht-Christen Peter SINGER ungefähr dieselben sehr vernünftigen Argumente entgegenhalten – sofern sie SINGER nicht, was bei diesem sehr umstrittenen Gelehrten leider auch vorkommt, mit brutalen Demonstrationen und Boykott belegen.

Nirgends, soweit ich erkennen kann, wird behauptet, daß jedes ethisch relevante Argument ein proprium christianum sein müsse, daß Ethik nicht anders als aus der Lehre des Christentums begründet werden könne. (–Vgl. dazu neuerdings „WORAN GLAUBT, WER NICHT GLAUBT?“, Briefwechsel zwischen Kardinal Carlo Maria MARTINI und Umberto ECO, Zsolnay Verlag, Wien, 1998, S. 74-93; Anfrage Kardinal MARTINIS „Woher leuchtet das Licht des Guten?“, Antwort ECOS: „Wenn der andere ins Spiel kommt, beginnt die Ethik.“)

Eindringlich ist die Stellungnahme gegen jederlei Tötung auf Verlangen: Wo diese einmal akzeptiert wird, entsteht fast automatisch, ohne daß irgendjemand Böses im Schild führen müßte, Druck auf jeden nicht mehr Heilbaren, sein der Umgebung nicht mehr leichterkenbar nützliches, mühseliges Dasein durch einen Sterbenswunsch „taktvoll“ abzukürzen.

Dieses Buch ist weniger ein ausgefeilter Beitrag zu wissenschaftlicher Diskussion (wenige detaillierte Auseinandersetzungen, kaum Literaturhinweise), vielmehr eine in sich schlüssige, christlich fundierte Orientierungshilfe für Laien, besonders hilfreich für Angehörige schwer leidender Patienten. Es ist dankenswert, daß ein Wissenschaftler es der Mühe wert findet, ein solches Buch zu schreiben.

Th. CORNIDES

BEIHILFE ZUM SUIZID. EIN WEG IM STREIT UM STERBEHILFE?

Günther RITZEL (Hrsg.)

S.Roderer Verlag, Regensburg, 1998

110 Seiten

ISBN 3-89073-244-5

6% der Klinikärzte und 11% der niedergelassenen Ärzte Deutschlands haben Fälle erlebt, in denen aktive Sterbehilfe praktiziert wurde. Dies ergab eine im Herbst 1996 durchgeführte repräsentative Befragung von K.H. WEHKAMP, H. KEITEL und H. HILDEBRAND. Die Autoren melden weiters im besprochenen Buch, daß gut die Hälfte der Befragten von Fällen berichten, in denen Patienten sie um aktive Sterbehilfe gebeten haben. Ein Drittel aller Befragten könnte sich Situationen vorstellen, in denen sie aktive Sterbehilfe leisten möchten. In einem anderen Beitrag beschäftigt sich A. SIMON mit den sogenannten „Euthanasiegesellschaften“, deren derzeitige Aufgabe es ist, ihre Mitglieder zu informieren, wie eine Selbsttötung sicher zu bewerkstelligen und Selbstmordwilligen im Rahmen der bestehenden Gesetze beizustehen

ist. Die „European Division of Right to Die Societies“ weisen 13 Mitgliedsgesellschaften in elf europäischen Ländern auf. Manche Gesellschaften bieten auch ihre Dienste via Internet an. Um Mitgliedschaft kann auch via Internet angesucht werden. Diese rein informativen Beiträge zeigen mit aller Deutlichkeit, wie dringend die Auseinandersetzung mit dem Thema ist. Leider gehören Sterbehilfe und Hilfe beim Suizid bereits zur Berufswirklichkeit von Ärztinnen und Ärzten in Europa.

Meistens wird das Thema dieses Buches in der Euthanasiedebatte als Unterkapitel mitbehandelt. Und es ist richtig, hier zu trennen, weil in Europa der Konsens gegen die Euthanasie – mit Ausnahme der Niederlande – ungebrochen ist, während der Trend dahingeht, die Beihilfe zum Selbstmord zuzulassen. In diesem Sinn ist das von Günther RITZEL, dem ärztlichen Leiter des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Hildesheim, herausgegebene Buch mit den Beiträgen eines 1997 stattgefundenen Symposiums sehr zu begrüßen.

Die Beiträge der Psychiater J. ALDENHOFF (Universität Kiel) und W. FELBER (Universität Dresden), die jeweils die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention vertreten, legen eindeutig dar, daß für den Psychiater der Gedanke fremd ist, in irgendeiner Form Beihilfe zum Suizid zu leisten. Sie sind in der alltäglichen Arbeit damit beschäftigt, Suizid zu verhindern und die Krankheiten zu behandeln, die zum Suizid führen. Keiner weiß so gut wie der Psychiater, daß der Wunsch zu sterben bei Menschen mit auch seelischen Erkrankungen meistens vorübergehend ist und unter adäquater Behandlung wieder in den Hintergrund gerät.

Die ablehnende Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Beihilfe zum Suizid als Einstieg in die selbstbestimmte Wahl des eigenen Todes wird von Prof. BELEITES, Jena, erläutert. Es wird darin festgehalten, daß die deutsche Ärzteschaft nicht bereit ist, aktive Sterbehilfe zu leisten. Der Arzt ist Anwalt des Lebens, al-

lerdings nicht verpflichtet, es unter allen Umständen zu erhalten. Ein Verzicht auf möglicherweise lebensverlängernd wirkende Maßnahmen kommt nur in Betracht, wenn sie keine Hilfe für den Patienten darstellen, sondern ihn unvertretbar belasten.

J.P. BECKMANN (Fernuniversität Hagen) geht in seinem Aufsatz vom Kant'schen Spruch aus, „das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person vernichten, ist ebensoviel, als die Sittlichkeit selbst...aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist“. Der Aufsatz weist auf den doppelten ethisch relevanten Unterschied zwischen Tötung auf Verlangen und Suizidassistenten hin: einerseits die Tötungskausalität (Fremdtötung vs. Selbsttötung) und andererseits das Maß der Selbstbestimmung. Bei der Bitte um Suizidassistenten verbleibt das Gesetz des Handelns bei dem Suizidanten, der seine Autonomie bis zuletzt bewahrt. Die Tötung auf Verlangen ist für BECKMANN auch deswegen ethisch prinzipiell nicht rechtfertigungsfähig, weil der dies Verlangende unvermeidlich den Zwiespalt des um Hilfe Gebetenen, der ihm beisteht, mißsachten muß. „Der um Tötung Bittende instrumentalisiert, ohne dies vielleicht zu wollen, de facto seine Helfer“. Das gilt aber nicht immer für die Beihilfe zum Selbstmord. Dort steht ein vermeintliches Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich nicht töten kann, aber sterben will, dem „Recht seiner Umgebung, der Ärzte und Helfer, der Verwandten und Freunde, niemals und unter keinen Umständen an der Tötung eines Menschen mitzuwirken, unversöhnlich gegenüber.“ BECKMANN sieht eine Möglichkeit, den Konflikt nur dann zu lösen, wenn der Suizidant sich wirklich in einer objektiv ausgewogenen Situation befindet und der angesprochene Helfer sich um die gleiche Hilfe bemühen würde, falls er sich in einer solchen Situation befindet. BECKMANN konzidiert also eine Ausnahme zur Regel, aber er bleibt ihre Rechtfertigung schuldig. Denn die angegebene Definition der Ausweglosigkeit ist weder wirklich operativ

genug noch sittlich legitimierend, und darüber hinaus kann die faktische Einstellung des Helfers niemals dafür entscheidend sein, ob die Handlung sittlich ist oder nicht. Die von ihm kritisierte Position von Robert SPAEMAN, die eine Ausnahme zur Regel nicht zuläßt, ist zweifellos die konsequentere.

H.-L. SCHREIBER erläutert die Rechtslage in Deutschland, wo es – anders als in Österreich – für die Beihilfe zum Selbstmord einen begrenzten Freiraum gibt, obwohl die Richtlinien der Bundesärztekammer für die ärztliche Sterbebegleitung die Mitwirkung des Arztes bei einer Selbsttötung als ethisch unzulässig ablehnen. Die Grenze der Strafbarkeit für die Mitwirkung beim fremden Suizid soll nach übereinstimmender Meinung die Täterschaft sein, wenn die Mitwirkung die Grenze bloßer Teilnahme also überschreitet.

Von besonderem Interesse ist ein Bericht von G.K. KIMSMA und E. VAN LEUWEN über Euthanasie und Beihilfe zum Selbstmord in den Niederlanden. Der Vergleich zwischen dem Remelink-Bericht aus 1990 und dem von WAL und anderen aus 1995 zeigt, daß es 1995 1000 Fälle von Tötung ohne ausdrückliche Einwilligung gab. 1990 waren es 900. Die Bereitschaft der Ärzte, ihre Intervention im Zusammenhang mit der Euthanasie zu melden, wie das Gesetz für die Entlastung des Arztes vorsieht, ist nach wie vor eher gering: Noch immer ist es weit mehr als die Hälfte der Pflichtmeldefälle, die nicht gemeldet werden. Der Aufsatz bringt einen interessanten Vergleich der Argumente der langjährigen Diskussion (mehr als hundert Jahre) in den Niederlanden und in anderen Ländern (Großbritannien, USA und Deutschland). Er zeigt, daß nicht überall die gleichen Argumente gleich stark ziehen und daß sich im Laufe der Zeit das Gewicht der verschiedenen Standpunkte verändert.

Dieses Buch stellt einen wertvollen Beitrag zur Diskussion dar, obgleich sein Tenor eher ablehnend gegenüber der Beihilfe zum Selbstmord ist. Die entscheidenden Argumente ge-

gen die Sittlichkeit des Selbstmords selbst über die Jahrhunderte hindurch werden in den verschiedenen Beiträgen vorausgesetzt, aber kaum explizit thematisiert.

E.H. PRAT

KOOPERATION IM KRANKENHAUS

Klaus HENNING, Ingrid ISENHARDT, Clemens FLOCK (Hrsg.)

Hans Huber Verlag

Bern – Göttingen – Toronto – Seattle, 1998

245 Seiten

ISBN 3-456-82955-8

Das Buch befaßt sich mit der Thematik „Zusammenführung von ärztlichen und pflegerischen Berufsgruppen im Stationsteam zur Verbesserung der Motivation und Effizienz“. Es bringt die Ergebnisse eines Forschungsprojektes, das 1993 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie unterstützt wurde. Aufgabe des Projektes, an dem sich Universitätskliniken in Frankfurt und Aachen beteiligten, war es, eine neue organisatorische Struktur in der Zusammenarbeit der stationsbezogenen Berufsgruppen zu entwickeln und zu erproben. Reorganisationsmaßnahmen sind sehr aufwendig, aber, so meinen die Autoren, dennoch vielversprechend. Ohne intensives Engagement der Beteiligten wären sie nicht möglich gewesen.

Trotz der derzeitigen Überlastungsprobleme ist mehr Flexibilität und Kooperationsfähigkeit erforderlich, um neue dezentrale und ambulante medizinisch-pflegerische Leistungen anbieten zu können. Kriterien wie Effizienz und Wirtschaftlichkeit treten im Zuge der Auseinandersetzung mit Qualitätsmanagement, sowie Ertrags- und Kostenentwicklung in den Mittelpunkt.

Die derzeitige Organisation von Arbeitsabläufen im stationären Bereich, und die zur Zeit problematischen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen der pflegerischen und ärztlichen Berufsgruppen führen – wie bereits

zuvor angesprochen – zu Reibungsverlusten in der täglichen Arbeit. Arbeitsabläufe sind nicht immer effizient und wirtschaftlich, was zu Motivationsverlusten und zu Arbeitsunzufriedenheit führt. Die Kostenexplosion im KH, die Technisierung der modernen Medizin, die belastenden Arbeitsbedingungen für die beteiligten Berufsgruppen, Personalmangel und nicht zuletzt die hohe Fluktuation vor allem im Pflegebereich, sind deutliche Zeichen für Turbulenzen und den Reorganisationsbedarf.

Der Erfüllung der Forderung nach verbesserter Kooperation und erhöhter Wirtschaftlichkeit sowie die Realisierung von erforderlichen Reorganisationsmaßnahmen stehen zahlreiche unterschiedliche Hindernisse entgegen wie:

- Kooperationshemmnisse zwischen den verschiedenen Berufsgruppen im KH, häufig bedingt durch starke organisatorische Trennung,
- starre, berufsgruppenbezogene Hierarchien,
- fachübergreifende, methodische und soziale Kompetenzen werden nicht genügend gefördert,
- zentrale Strukturen und zentrale Datenverwaltung
- mangelnde Transparenz der verursachten Kosten und Erträge für die Mitarbeiter in den medizinischen Abteilungen und
- geringes Kostenbewußtsein der Beschäftigten.

Die aufgezeigten Problemfelder verdeutlichen, daß der angestrebte Veränderungsprozeß in einem KH angesiedelt ist, in dem Menschen, Organisationsformen und Technologien in dynamischen Wechselbeziehungen zueinander stehen. Reorganisationsprozesse müssen deshalb die Gestaltungsfelder Mensch – Technik – Organisation und ihre Wechselwirkungen berücksichtigen.

Das letzte Kapitel zeigt Möglichkeiten für den Umstrukturierungsprozeß auf. Sicher bedarf es im jeweiligen Fall der Adaptierung an die verschiedenen Krankenhäuser. Denkanstöße sind bestimmt für jeden dabei.

M. POENARU

TÖTUNG AUF VERLANGEN - WOHLTAT ODER UNTAT?

Anselm Winfried MÜLLER

Ethik aktuell, Band 3

Kohlhammer

Stuttgart - Berlin - Köln, 1997

205 Seiten

ISBN 3-17-015110-X

Anselm W. MÜLLER (Professor für Philosophie an der Universität Trier und Leiter der Forschungsstelle für aktuelle Fragen der Ethik) hat einen interessanten Beitrag zur öffentlichen Euthanasiediskussion vorgelegt. Er sieht zwar die grundlegende Bedeutung sowie die Gefahren, die mit der Diskussion um die Zulässigkeit von Tötung verbundenen sind; er hält aber nichts davon, die begonnene Debatte zu verhindern oder zu ignorieren. Er will vielmehr dazu beitragen, die Debatte gründlich zu führen und sie auf diese Weise von ihrer *Einseitigkeit zu befreien*; denn diese Einseitigkeit verschafft den Befürwortern der Euthanasie scheinbare Selbstverständlichkeit und Plausibilität für ihre Forderung. Sie besteht aber nicht nur in schlagworthaften Vereinfachungen und einem Sprachgebrauch, welcher das moralische Empfinden zu überlisten sucht, sondern auch in einer verkürzten Sicht von Altern und Sterben (das Kapitel 3 berücksichtigt daher – mit einem Gespräch mit Prof. Dr. Ursula LEHR – die Perspektive der Altersforschung und der Politik).

Der hauptsächliche Grund der Einseitigkeit besteht für den Autor darin, daß die Diskussion zumeist an der Tatsache konträrer Positionen endet. Daher setzt er an diesem Punkt mit seiner Fragestellung an: sie bezieht sich auf die ethische Wurzel der Auffassungen, indem sie Begriffen, Begründungen und Grundlagen, ihrer inneren Stimmigkeit, der Plausibilität und ihrem Anspruch nachgeht. So werden die Auskünfte der Befürworter zum *Wert des menschlichen Lebens, zur moralische Grenze zwischen Wohltat und Untat* und zum *Umgang mit dem*

Wunsch eines Menschen zu sterben, eingeholt, analysiert und kritisiert und der herkömmlichen moralischen Auffassung gegenübergestellt.

Die Grenzen der Untersuchung werden bezeichnet, der Standpunkt des Autors wird benannt. Sein Ziel ist es, der sachlichen und unpolemischen Diskussion zu dienen. Dazu will er vor allem die *Argumente* derer prüfen, die für die Zulässigkeit der Euthanasie eintreten, und auch jene Argumente nennen, die in der eigenen Auffassung die Ablehnung von Euthanasie stützen und einer rationalen Prüfung standhalten. Er bietet auf diese Weise dem einzelnen einen vernünftigen „Blendschutz“ gegen die Kritik durch sogenannte „Rationalität und Wissenschaftlichkeit“. Das Buch ist kein Beitrag zur Fachdiskussion, sondern für eine breites Publikum gedacht. Es verzichtet auf Literaturverweise und für den Gang der Überlegungen nebensächliche Unterscheidungen, ohne deshalb Gründlichkeit oder fachliche Kompetenz aufzugeben. Es bietet gerade dem Nicht-Philosophen eine Anleitung dafür, das ethische Problem zu behandeln, indem die spezifische Weise philosophischen Denkens nahegebracht und vorgeführt wird, inwiefern es für die öffentliche Debatte fruchtbar und richtungsweisend sein könnte.

Das Buch gliedert sich in acht Kapitel, Kapitel 4-7 machen den Schwerpunkt der Untersuchung aus: sie prüfen die gängigen Argumente, die für eine Einschränkung des Tötungsverbots vorgebracht werden. Kap. 4 und 5 fragen nach den *Gründen*, die man haben mag, einen anderen Menschen zu töten, der in irgendeiner Weise beeinträchtigt ist; Kap. 6 und 7 fragen danach, welche *Rechte* eine solche Tötung verbieten oder aber rechtfertigen mögen. Kapitel 8 bietet eine Zusammenfassung der Überlegungen und stellt den Zusammenhang mit der moralischen Bewertung der Selbsttötung her.

Kapitel 4 („*Wert des Lebens und Würde des Sterbens*“) überlegt, wie das Leben für jemand selbst und für andere mehr oder weniger wert-

voll sein kann und ob man durch Euthanasie dem Betroffenen überhaupt etwas Gutes tun kann. Es stellt sich heraus, daß der *Wunsch* getötet zu werden, einem anderen noch *keinen Grund* abgibt, ihn zu töten, während der Gesichtspunkt seines *Wohlergehens* sogar für *unerbetene Euthanasie* sprechen könnte, *wenn* man ihn als Grund betrachtet; ob man das tun soll, hängt davon ab, wie man den *Wert* eines menschlichen Lebens bestimmen und verrechnen darf. Die Idee eines lebenswerten oder – unwerten Lebens erweist sich als problematisch; zu den Angelpunkten unserer Einstellung zu Leben und Tod scheint zu gehören, daß wir *jedem* Menschenleben unbedingten Wert oder Würde zuerkennen, nicht nur Erlebnis- und Gebrauchswert. Daher kann auch die Würde des Sterbens nicht darin bestehen, daß Leid durch den „Gnadentod“ verhindert wird. Kapitel 5 („*Aktive, indirekte und passive Sterbehilfe: Unterschätzte Unterschiede*“) untersucht, welche Rolle Freiwilligkeit und Absicht, Tun und Geschehenlassen sowie die Handlungsfolgen spielen. So kennt eben Moral im Unterschied zu ihrer utilitaristischen Deutung bzw. Revision auch andere, *vorrangige Prinzipien der begrenzten Verantwortlichkeit*, um zu entscheiden, unter welchen Umständen es erlaubt sei, den Tod eines Menschen zu bewirken oder zuzulassen. Die Anerkennung solcher Umstände spricht weder für Abtreibung noch für Euthanasie. Kapitel 6 („*Leben, Sterben, Selbstbestimmung: kollidierende Ansprüche ?*“) bedenkt Natur und Reichweite der Rechte auf Leben, Sterben und Selbstbestimmung. Es zeigt, daß, selbst wenn absichtliche Tötung in diesem oder jenem Fall eine Wohltat sein könnte, sie nicht zu *rechtfertigen* wäre. Das Recht auf Leben stünde ihr entgegen; und das weniger fundamentale Recht auf Selbstbestimmung oder gar ein „Recht zu sterben“ ändert daran nichts. Die Möglichkeit, das Lebensrecht nicht in Anspruch zu nehmen, würde voraussetzen, daß dieses Recht in subjektiven Wünschen und Interessen gründet. Diese Voraussetzung aller-

dings ist fragwürdig. Freilich zeigt sich, daß die „Unveräußerlichkeit“ des Lebensrechts am besten als Ausdruck *jener selben Überzeugung* (jedes Leben als unbedingten Wert zu behandeln) verstanden wird, die auch Lebenswertvergleiche und daher auch die Vorstellung ausschließt, Tötung lasse sich als Wohltat begründen. Insofern hat die *Unrechtmäßigkeit der Tötung dieselbe Wurzel wie ihre Unbegründbarkeit*. Kapitel 7 („*Personen, Menschen, Lebewesen und das Recht auf Leben*“) überlegt, wem die genannten Rechte zukommen und handelt weiters von der Bedeutung des Personseins für die Ethik. Es wendet sich vor allem gegen die These, es sei nicht der Mensch als solcher, der ein Leben von besonderem Wert und daher ein Recht habe, nicht getötet zu werden, sondern einzig die „Person“: nur wer Bewußtsein habe, das zukunftsbezogene Wünsche und Wertungen gestattet, habe auch das Recht auf Leben. Diese These erlaubt je nach näherer Spezifizierung der Kriterien des Personseins die Tötung von Ungeborenen, Säuglingen, geistig Behinderten, verwirrten oder komatösen Kranken usw. Eine solche Einschränkung des Lebensrechtes erweist sich als willkürlich. Das läßt sich nur vermeiden, wenn man *Personsein nicht als zeitweilige Eigenschaft*, sondern als zentrales Merkmal der menschlichen Lebensform versteht.

Das Buch weist in eindrucksvoller und profunder Weise nach, daß die von den Vertretern der Euthanasie vorgebrachten Begründungen weder selbstverständlich noch plausibler als das moralische Verbot freiwilliger und direkter Tötung sind. Es kann vielmehr zeigen, daß selbst die Vertreter dieser Position über die erheblichen Widersprüche bzw. unmittelbaren Konsequenzen, die auch sie nicht sinnvoll wollen können, nachdenklich werden sollten. Ohne Verkürzungen vorzunehmen zeigt es, daß der Befürwortung von Euthanasie weder bloß eine „andere“ Moral zugrundeliegt, sondern – trotz der Verwendung sittlichen Vokabulars – eine *Alternative zur Moral*. Es geht dabei auch nicht um eine „andere“ Auffassung

vom Menschen, sondern – in der Reduktion seines Lebens auf Erlebnis- und Gebrauchswert – um die verdeckte *Aufgabe des eigentümlich Menschlichen*.

Dem Autor ist für diese detaillierte und umfangreiche Publikation zu danken, welche auch für benachbarte Probleme von Bedeutung ist. Man kann ihr nur eine weite Verbreitung wünschen. Sie kann helfen, die Einseitigkeit der Debatte zu überwinden und dazu beitragen, in begründeter Weise an der moralischen Grundlage unserer Gesellschaft festzuhalten und alle angebotenen „Alternativen“ in vernünftiger Weise als unzureichend zurückzuweisen.

L. JUZA

GEWISSEN UND WAHRHEIT BEI JOHN HENRY KARDINAL NEWMAN

Hermann GEISSLER

Peter Lang Verlag 1995

2. Auflage

224 Seiten

ISBN 3-631-48837-8

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine Dissertation über den Gewissensbegriff bei J. H. NEWMAN und dem Verhältnis zwischen Gewissen und Wahrheit.

Die Dissertation wird in 6 Kapiteln abgehandelt, von denen das erste, „Einführung in den Autor und das Thema“ mit NEWMAN bekanntmacht und Hauptlinien seines Denkens aufzeigt. NEWMAN ist kein systematischer Theologe, sein Denken ist wirklichkeitsbezogen, seine Schriften sind Predigten, Essays, die in einer konkreten Situation Klärung bringen wollen. Er beschreibt, „umgeht“ sein Objekt von verschiedenen Gesichtspunkten, konfrontiert nicht mit der gefundenen Wahrheit, sondern führt zu ihr hin. Sein lebenslanger Kampf hat dem rationalistischen Liberalismus gegolten.

Es gibt keine systematische Abhandlung über das Gewissen, sondern verschiedene Schriften behandeln dieses Thema unter jeweils

anderen Aspekten. GEISSLER benutzt für seine Dissertation vor allem jene Kapitel des philosophischen Hauptwerks NEWMANS „An Essay in Aid of a Grammar of Assent“ (1870), die über den Glauben an einen Gott und über die natürliche Religion handeln und in welchen die Beziehung des Gewissens zu religiösen Wahrheiten untersucht wird, und den „Brief an den Duke von Norfolk“ (voller Titel: „A Letter Addressed to His Grace the Duke of Norfolk on Occasion of Mr. Gladstone's Recent Expostulation“ (1875). Dieser Brief wurde geschrieben, um Mißverständnisse über die Unfehlbarkeit des Papstes nach dem Dogma von 1870 zu klären. Dort wird die Funktion des Lehramtes für das Gewissen des einzelnen dargelegt. Die Offenbarung erleuchtet das Gewissen, schließt es aber nicht aus. NEWMAN faßt das Gewissen als eine auf Gott hin transzendente Wirklichkeit auf, er nennt es das „Echo“ der Stimme Gottes. Das Gewissen bleibt immer an die objektive Wahrheit gebunden. Die Dissertation möchte die innere Beziehung zwischen Gewissen und Wahrheit, wie sie in NEWMANS Schriften zum Ausdruck kommt, darlegen.

Im 2. Kapitel „Gewissen und Wahrheit im Kontext der Heilsgeschichte“ wird Urstandsgnade, Sündenfall und der in Christus erlöste Mensch behandelt. Der Mensch des Anfangs lebte in völliger Harmonie mit dem Gesetz Gottes, er erfreute sich einer inneren Gegenwart des göttlichen Wortes. Der Sündenfall zerriß die innere Einheit zwischen göttlichem Gesetz und Freiheit des Menschen. Mit der Erlösung wurde dem Menschen die Kindchaftsgnade geschenkt und auch das Licht, um die übernatürliche Wahrheit zu erkennen. Dieses Licht ist der Glaube, er ist nicht nur die Zustimmung des Intellekts zu begrifflichen Wahrheiten, sondern die Zustimmung des **ganzen** Menschen zu realen Wahrheiten, die zu praktischen Konsequenzen führen: Sittliche Wahrheiten bezeugt man durch das Leben. Der Glaube muß das Gewissen durchdringen. Das Gewissen treibt den Menschen an, nach der

Fülle der Wahrheit zu streben und ist seinerseits ganz der erkannten Wahrheit unterworfen und von ihr erleuchtet. Wahrheit findet man durch Gehorsam gegenüber dem Gewissen, durch die Erfüllung der Pflicht.

Im 3. Kapitel werden: „**Einige Aspekte des Gewissensbegriffs**“ behandelt.

Das Gewissen wurzelt in der Natur des Menschen, es ist seinem Wesen eingesenkt, nicht Teil seiner gnadenhaften Ausstattung. Es ist entwicklungsbedürftig, was das *kognitive* wie auch das *voluntativ-emotionale* Element betrifft. Das Gewissen hat transzendent-personalen Charakter. Es ist die Stimme Gottes in der Natur und im Herzen des Menschen. Der Mensch als „Schöpfer seiner selbst“ soll seine Anlagen zur Verwirklichung führen. Das Gewissen bedarf guter Lehrer und guter Vorbilder.

Entweder gehorcht der Mensch dem Gewissen – dann geht das Licht der Wahrheit auf – oder er gehorcht ihm nicht und löscht das Licht der Wahrheit aus. „Je mehr wir unsere Pflicht tun, umso klarer werden wir sie erkennen“. NEWMAN unterscheidet am Gewissen einen „moral sense“ – eine Einsicht in Gut und Böse- und einen „sense of duty“ – die Einsicht, daß das Gute hier und jetzt zu tun ist. Dieser „sense of duty“ nimmt den Menschen in Pflicht, ohne ihn wäre das Urteil der Vernunft unverbindlich. Die sittliche Erkenntnis wird im „sense of duty“ zum herrischen Befehl. Das Gewissen erfaßt den **ganzen** Menschen, seinen Intellekt, seinen Willen und sein Gefühl, es weist über ihn hinaus auf den Schöpfer als auf eine Instanz, vor der sich der Mensch zu verantworten hat.

Das 4. Kapitel: „**Gewissen und natürliche Wahrheit**“ gibt Auskunft über den Wahrheitsbegriff NEWMANS und die Beziehung zwischen Gewissen und Vernunft. Wahrheit meint Tatsachen und deren Beziehungen; sie meint das Bestehende, die Wirklichkeit in ihrer Vielfalt, wie der menschliche Geist sie erfaßt. Die Erfassung der Wirklichkeit erfolgt nicht nur mit dem Verstand, sondern mit allen Fähigkeiten des

Menschen, sie ist ein rezeptiver Vorgang, ein „Schauen“. Der Mensch **findet** die Wahrheit, er **erfindet** sie nicht. Der Wahrheitsbegriff NEWMANS ähnelt der thomistischen Definition von Wahrheit: *adaequatio rei et intellectus*. Wahrheit hat objektiven Charakter. Im Gewissen wird die Wahrheit einsichtig. Einen Antagonismus zwischen Gewissen und Vernunft gibt es nur dann, wenn die Vernunft durch eine ungeordnete Eigenliebe, durch Stolz verdorben ist. Es besteht eine innige Beziehung zwischen Gewissen als „moral sense“ und dem „illative sense“, worunter NEWMAN versteht, daß aus einer Reihe bekannter Tatsachen eine weitere, bis dahin noch nicht erkannte Tatsache gefolgert werden kann; „illative sense“ wird mit Folgerungssinn übersetzt.

Das Gewissen ist die Weise, wie Gott zum Menschen spricht. Es begründet die natürliche Religion.

Im 5. Kapitel wird „**Gewissen und geoffenbarte Wahrheit**“ behandelt, wobei der „Brief an den Duke of Norfolk“ analysiert wird.

Da das Gewissen der natürlichen Ordnung angehört, kann es über die übernatürliche Ordnung nicht urteilen. Da aber der Gott der Schöpfung auch der Gott der Offenbarung ist, werden sich diese beiden Ordnungen nicht widersprechen, sondern es wird die geoffenbarte Wahrheit ein weiterführendes Licht für das Gewissen sein. In diesem Kapitel wird die Notwendigkeit des Unfehlbarkeitsanspruches des Lehramtes schrittweise dargelegt. Es geht ja in dem „Brief“ darum, klarzulegen, daß der Vorwurf, die Katholiken seien keine zuverlässigen Untertanen des Staates, weil sie moralisch-geistige Sklaven unter dem Papst seien, unberechtigt ist.

Sowohl das Lehramt als auch der consensus fidelium kann Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, wobei die Unfehlbarkeit des Papstes und des Bischofskollegiums (immer nur in Fragen der Sittenlehre und des Glaubens) eine aktive ist, während die Gesamtheit der Gläubigen eine passive Unfehlbarkeit be-

sitzt, das heißt, sie mißverstehet nicht, was das Lehramt als Glaubensgut vorlegt.

Das Gewissen des Christen ist immer ein am Glauben orientiertes und vom Glauben informiertes Gewissen.

Im 6. Kapitel wird „Gewissen und Irrtum“ behandelt. Es gibt nur eine Wahrheit, die zu erfassen, nach der zu streben das Gewissen verpflichtet. Aber ein Großteil der Menschen lebt im Irrtum. Ist er unüberwindlich, dann *ist* er auch nicht schuldhaft, ist er überwindlich, wird aber aus Mangel an Einsatz für die Wahrheit nicht überwunden, dann ist er schuldhaft. Der unüberwindliche Irrtum versperrt den Weg zum Heil nicht. Der Irrtum liegt im „moral sense“, nicht im „sense of duty“. Folgt man der Pflicht, die einem das Gewissen kundtut, das ja das Echo der Stimme Gottes ist, dann handelt man subjektiv richtig. Die Erfüllung der Pflicht führt auch bei dem irrenden Gewissen zur schrittweisen Erkenntnis der Wahrheit. NEWMANS Weg der Bekehrung ist ein sprechendes Beispiel dafür. Die Wahrheit bleibt ohne Suchen verborgen, der Weg zur Wahrheit ist das Ergebnis eines beständigen Kampfes, den

der Mensch nicht aufgeben darf. Der Gehorsam gegen das uns geschenkte Licht ist der Weg zur Erlangung eines noch größeren Lichtes.

Es ist NEWMANS Überzeugung, daß der Gehorsam zum eigenen Gewissen zum Gehorsam dem Evangelium und der Kirche gegenüber führt.

Das vorliegende Werk stellt das Gedankengut NEWMANS klar dar. Wie bei jeder Dissertation ist eine gewisse Redundanz in der Behandlung des Themas vorhanden. Auch merkt man, daß die Originalsprache der untersuchten Texte englisch ist, da die Übersetzung mancher Worte nicht besonders geglückt scheint: z.B.: Suprematie für supremacy, was wohl besser Vorrangstellung hieße, oder „im Leben realisiert werden“ – besser: „verwirklicht werden“.

Besonders eindrucksvoll und lehrreich war für die Rezensentin das 5. Kapitel, in welchem die Vernunftgemäßheit des Glaubens und die Rolle des Lehramtes meisterlich erklärt werden – eine lohnende Lektüre auch für Studierende der Theologie!

Th. TARMANN